Bundesrat Drucksache 258/1/88

05.07.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung)

Punkt 45 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Aus von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen darf bewurzeltes Pflanzgut von Reben in von der Reblaus nicht befallenen Gemeinden und Ortsteilen nur verbracht werden, wenn es wirksam entseucht worden ist und die zuständige Behörde die Entseuchung bescheinigt hat."

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung besagt, daß auch innerhalb nicht befallener Gebiete jeglicher Verkehr mit bewurzelten Reben, so z.B. auch zwischen Nachbargemeinden, der Bescheinigung der zuständigen Stelle bedarf. Dieser Aufwand ist nicht vertretbar. Mit der Änderung wird der Aufwand auf ein sachlich vertretbares Ausmaß begrenzt und gleichzeitig die Voraussetzung geschaffen für eine Regelung, die eine flexible Anpassung an die jeweilige Befallsitutaion gewährleistet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946